

Jahrgang 2017 | Nr. 18 | Ausgabetag 29.09.2017

Lfd. Nr.	Titel der Bekanntmachung	Seite
1	Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses über den Bebauungsplan 69B „Grazer Straße“	151
2	Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses über den Bebauungsplan 145M „Unter den Linden“	154
3	3. Satzung zur Änderung der „Satzung über die Abfallentsorgung (Abfallentsorgungssatzung) in der Stadt Monheim am Rhein vom 11.06.2012“ vom 28.09.2017	157
4	9. Satzung zur Änderung der „Gebührensatzung zur Abfallentsorgungssatzung (Abfallentsorgungsgebührensatzung) der Stadt Monheim am Rhein vom 16.12.2008“ vom 28.09.2017	161
5	Bekanntmachung des Wahlleiters über die Ersatzbestimmung für den aus dem Rat der Stadt Monheim am Rhein ausscheidenden Ratsherrn Tim Brühland (CDU)	163
6	Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen in der Stadt Monheim am Rhein an Sonntagen im Jahr 2018 vom 29.09.2017	164

Amtsblatt der Stadt Monheim am Rhein
Herausgeber: Der Bürgermeister der Stadt Monheim am Rhein,
Rathausplatz 2, 40789 Monheim am Rhein

Das Amtsblatt der Stadt Monheim am Rhein erscheint in unregelmäßigen Abständen und ist kostenlos an der Information des Rathauses, Haupteingang Rathausplatz 2, 40789 Monheim am Rhein, einzeln erhältlich und kann im Internet unter www.monheim.de abgerufen werden.

Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses über den Bebauungsplan

69B „Grazer Straße“

Der Rat der Stadt Monheim am Rhein hat in seiner Sitzung am 27. 9.2017 folgenden Beschluss gefasst:

Der Bebauungsplan 69B „Grazer Straße“ wird als Satzung beschlossen.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplans wird begrenzt:

- Nordöstlich durch die Klagenfurter Straße,
- Südöstlich durch die Grazer Straße,
- Südlich durch die Berghausener Straße
- Nordwestlich durch den Fußweg von der Berghausener zur Klagenfurter Straße

und ist aus dem nachfolgend abgedruckten Planausschnitt ersichtlich.

Hiermit wird der Satzungsbeschluss gemäß § 10 Abs. 3 BauGB öffentlich bekannt gemacht.

Der vorgenannten Bebauungsplan wird im Rathaus der Stadt Monheim am Rhein, Bereich Stadtplanung und Bauaufsicht, Rathausplatz 2, 40789 Monheim am Rhein, 2. Obergeschoss, Zimmer 218, 219, während der allgemeinen Dienstzeiten:

Montag bis Mittwoch: 08:30 – 12:00 Uhr und 13:00 – 15:00 Uhr

Donnerstag: 08:30 – 12:00 Uhr und 13:00 – 17:30 Uhr

Freitag: 08:30 – 12:00 Uhr

für jedermann zur Einsichtnahme und für die Erteilung von Auskünften bereitgehalten.

Hinweise:

Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften sowie von Mängeln der Abwägung (§ 215 BauGB)

Gemäß § 215 Abs.1 Baugesetzbuch werden

1. eine nach § 214 Abs.1 Satz 1 Nr.1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 Baugesetzbuch beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges, unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Stadt Monheim am Rhein, Rathausplatz 2, 40789 Monheim am Rhein, unter Darlegung des die Verletzung begründeten Sachverhalts geltend gemacht worden.



Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften gem. § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW)

Gemäß § 7 Abs. 6 GO NW wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes gegen den hiermit bekanntgemachten Bebauungsplan nach Ablauf eines Jahres seit seiner Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) der o.g. Bebauungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung gegenüber der Stadt Monheim am Rhein, Rathausplatz 2, 40789 Monheim am Rhein, gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Fälligkeit und Erlöschen der Entschädigungsansprüche (§ 44 BauGB)

Gemäß § 44 Abs. 3 Satz 1 BauGB kann der Entschädigungsberechtigte Entschädigungen verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann gem. § 44 Abs. 3 Satz 2 BauGB die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.

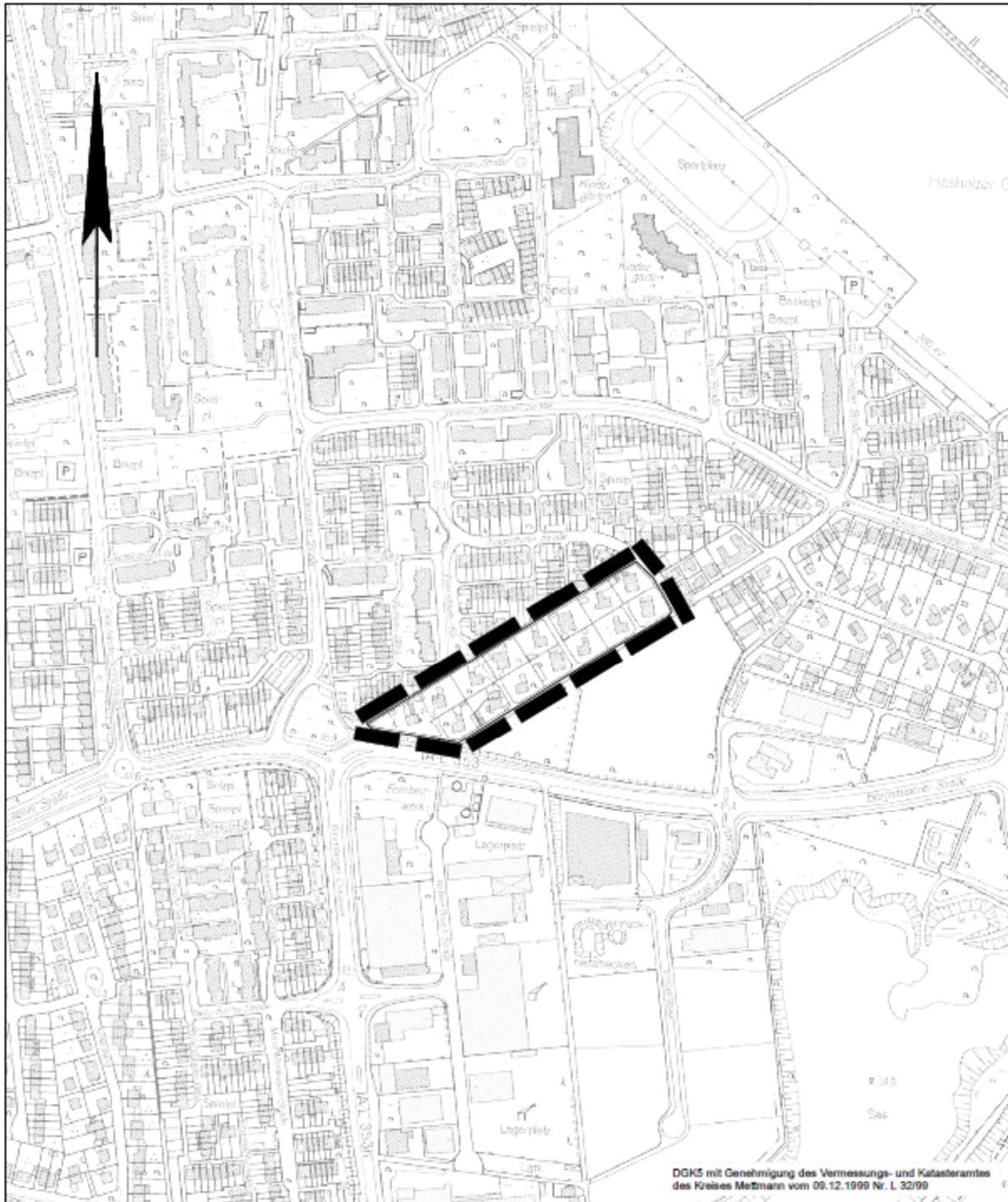
Gemäß § 44 Abs. 4 BauGB erlischt ein Entschädigungsanspruch, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft.

Monheim am Rhein, den 28.09.2017

gez.
Zimmermann
Bürgermeister





DGK5 mit Genehmigung des Vermessungs- und Katasteramtes
des Kreises Mettmann vom 09.12.1999 Nr. L 32/99

Bebauungsplan 69B

(Grazer Straße)



Grenze des
räumlichen Geltungsbereiches



Maßstab 1 : 5.000
Abteilung 61/1 Stadtplanung
Monheim am Rhein, den 15.11.2016



Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses über den Bebauungsplan

145M „Unter den Linden“

Der Rat der Stadt Monheim am Rhein hat in seiner Sitzung am 27.9.2017 folgenden Beschluss gefasst:

Der Bebauungsplan 145M „Unter den Linden“ wird als Satzung beschlossen.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplans wird begrenzt:

- im Norden durch die Erich-Klausener-Straße und durch die Wohnbebauung an der Brandenburger Allee,
- im Osten durch die Hermann-Gmeiner-Grundschule entlang der Erich-Klausener-Straße,
- im Süden durch die Grunewaldstraße und den städtischen Kindergarten,
- im Westen durch den angrenzenden Nord-Süd-Grünzug

und ist aus dem nachfolgend abgedruckten Planausschnitt ersichtlich.

Hiermit wird der Satzungsbeschluss gemäß § 10 Abs. 3 BauGB öffentlich bekannt gemacht.

Der vorgenannten Bebauungsplan wird im Rathaus der Stadt Monheim am Rhein, Bereich Stadtplanung und Bauaufsicht, Rathausplatz 2, 40789 Monheim am Rhein, 2. Obergeschoss, Zimmer 218, 219, während der allgemeinen Dienstzeiten:

Montag bis Mittwoch: 08:30 – 12:00 Uhr und 13:00 – 15:00 Uhr

Donnerstag: 08:30 – 12:00 Uhr und 13:00 – 17:30 Uhr

Freitag: 08:30 – 12:00 Uhr

für jedermann zur Einsichtnahme und für die Erteilung von Auskünften bereitgehalten.

Hinweise:

Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften sowie von Mängeln der Abwägung (§ 215 BauGB)

Gemäß § 215 Abs.1 Baugesetzbuch werden

1. eine nach § 214 Abs.1 Satz 1 Nr.1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 Baugesetzbuch beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges, unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Stadt Monheim am Rhein, Rathausplatz 2, 40789 Monheim am Rhein, unter Darlegung des die Verletzung begründeten Sachverhalts geltend gemacht worden.

Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften gem. § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW)



Gemäß § 7 Abs. 6 GO NW wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes gegen den hiermit bekanntgemachten Bebauungsplan nach Ablauf eines Jahres seit seiner Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) der o.g. Bebauungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung gegenüber der Stadt Monheim am Rhein, Rathausplatz 2, 40789 Monheim am Rhein, gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Fälligkeit und Erlöschen der Entschädigungsansprüche (§ 44 BauGB)

Gemäß § 44 Abs. 3 Satz 1 BauGB kann der Entschädigungsberechtigte Entschädigungen verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann gem. § 44 Abs. 3 Satz 2 BauGB die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.

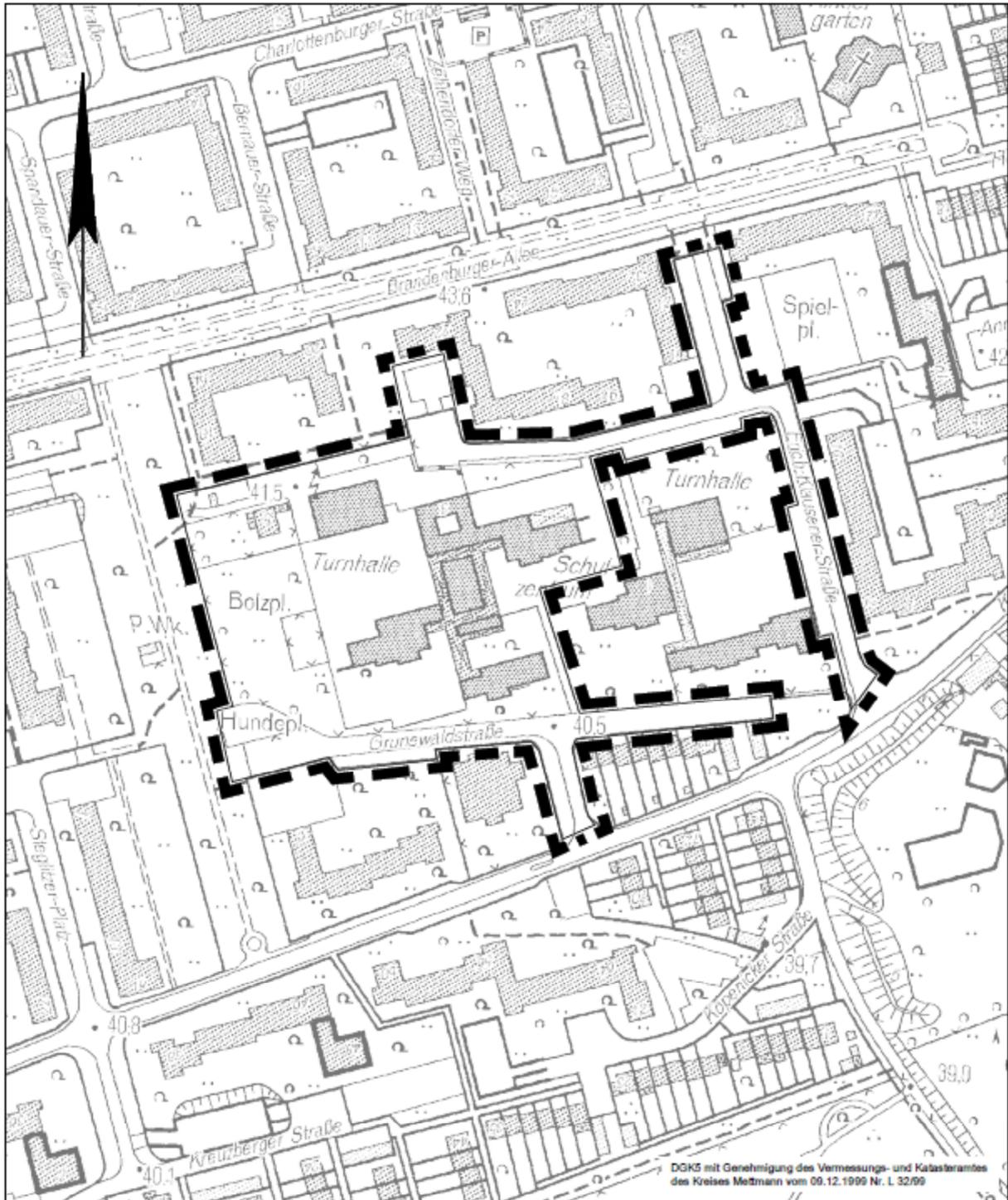
Gemäß § 44 Abs. 4 BauGB erlischt ein Entschädigungsanspruch, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft.

Monheim am Rhein, den 28.09.2017

gez.
Zimmermann
Bürgermeister





57. Änderung des FNP Bebauungsplan Nr.145M

" Unter den Linden " Berliner Viertel



Grenze des
räumlichen Geltungsbereiches



MONHEIMAMRHEIN

Maßstab 1 : 2.500
Abteilung 61/1 Stadtplanung
Monheim am Rhein, den 28.10.2015



**3. Satzung
zur Änderung der
„Satzung über die Abfallentsorgung (Abfallentsorgungssatzung)
in der Stadt Monheim am Rhein vom 11.06.2012“**

vom 28.09.2017

Rechtsgrundlagen:

- §§ 7 und 8 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666/SGV. NRW. 2023),
- Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) vom 24.02.2012 (BGBl. I 2012, S. 212 ff.),
- § 7 der Gewerbeabfallverordnung vom 18.04.2017 (BGBl. I 2017, S. 896 ff.),
- Elektro- und Elektronikgerätegesetz (ElektroG) vom 20.10.2015 (BGBl. I 2015, S.1739 ff.),
- Batteriegesetz (BattG) vom 25.06.2009 (BGBl. I 2009, S. 1582),
- §§ 5, 8 und 9 des Abfallgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LAbfG NRW) vom 21.06.1988 (GV. NRW. 1988, S. 250/SGV. NRW. 74),
- § 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) vom 19.02.1987 (BGBl. I S. 602)

jeweils in der zurzeit geltenden Fassung.

Der Rat der Stadt Monheim am Rhein hat in seiner Sitzung am 27.09.2017 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1
Satzungsänderungen**

Die Abfallentsorgungssatzung der Stadt Monheim am Rhein vom 11.06.2012 wird wie folgt geändert:

(1) In § 2 Absatz 2 wird folgende Nummer 12 neu eingefügt:

„12. Einsammeln und Befördern von Laubsäcken in den Monaten Oktober und November.“

(2) § 2 Absatz 2 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Das Einsammeln und Befördern erfolgt durch eine grundstücksbezogene Abfallentsorgung mit Abfallgefäßen (Restmüllgefäß, Bioabfallgefäß, Altpapiergefäß, Laubsack und Restmüllsack), durch grundstücksbezogene Sammlungen im Holsystem (Entsorgung von Sperrmüll, Entsorgung von Elektro- und Elektronikgeräten nach dem ElektroG) sowie durch eine getrennte Einsammlung von Abfällen außerhalb der regelmäßigen grundstücksbezogenen Abfallentsorgung auf dem Wertstoffhof, Einsammlung von Grünabfällen an verschiedenen Standorten im Stadtgebiet sowie die Erfassung von schadstoffhaltigen Abfällen über das Schadstoffmobil.

(3) § 6 Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„Eigentümerinnen und Eigentümer von Grundstücken und Abfall erzeugende oder Abfall besitzende Personen auf Grundstücken, die nicht zu Wohnzwecken, sondern anderweitig z.B. gewerblich/ industriell genutzt werden, haben gleichermaßen die Verpflichtungen nach Abs. 1, soweit auf diesen Grundstücken Abfälle zur Beseitigung im Sinne des § 3 Abs.1 Satz



2 2. Halbsatz KrWG anfallen. Sie haben nach § 7 der Gewerbeabfall-Verordnung für gewerbliche Siedlungsabfälle im Sinne des § 2 Nr. 1 GewAbfV eine Pflicht-Restmülltonne zu benutzen. Abfälle gelten als angefallen, wenn erstmalig die Begriffsmerkmale in § 3 Abs. 1 KrWG erfüllt sind. Das sog. Huckepackverfahren ist unzulässig, d. h. angefallener Restmüll darf als gemischter Siedlungsabfall (Abfallschlüssel-Nummer 20 03 01) nicht mit anderen Abfällen, die einer anderen Abfallschlüssel-Nummer der Anlage zur Abfallverzeichnisverordnung zuzuordnen sind, entsorgt werden. Im Übrigen gilt Abfall zur Beseitigung als angefallen, wenn konkrete Verwertungsmaßnahmen durch den gewerblichen Abfallbesitzer/-erzeuger unter Beachtung der Vorgaben zur Trennung von Abfällen in den §§ 3 und 4 GewAbfV nicht schlüssig und nachvollziehbar aufgezeigt werden können. Dieses ist z. B. bei benutzten Staubsaugerbeuteln, benutzten Papiertaschen- bzw. Papierküchentüchern, Küchenschwämmen, Kehricht, benutzten Damenbinden und Tampons, Kehricht, Zigarettenkippen sowie zerbrochenem Porzellan anzunehmen. Die Zuteilung des Gefäßvolumens für die Pflicht-Restmülltonne erfolgt auf der Grundlage der Maßgaben in § 11 Abs. 3 dieser Satzung. Darüber hinaus besteht die Möglichkeit der freiwilligen Benutzung einer Biotonne, damit die Fehlwurfquote bezogen auf Glas und Bioabfälle von nicht mehr als 5 % in einem Abfallgemisch eingehalten werden kann, welches gemäß den §§ 3 Abs. 2, 4 Abs. 1 GewAbfV einer Vorbehandlungsanlage zuzuführen ist. Gewerbliche Siedlungsabfälle sind nach § 2 Nr. 1 GewAbfV Siedlungsabfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, die in Kapitel 20 der Abfallverzeichnis-Verordnung aufgeführt sind, insbesondere gewerbliche und industrielle Abfälle, die Abfällen aus privaten Haushaltungen aufgrund ihrer Beschaffenheit und Zusammensetzung ähnlich sind, sowie Abfälle aus privaten und öffentlichen Einrichtungen.“

(4) Die Überschrift von § 10 erhält folgende Fassung:

„Abfallbehälter“

(5) In § 11 wird folgender Absatz 6 neu eingefügt:

„Wird bei drei aufeinander folgenden Entleerungsterminen festgestellt, dass Bioabfallgefäße oder Papiergefäße mit Restmüll oder anderen Abfällen falsch befüllt worden sind, so werden wegen der damit verbundenen Verhinderung einer ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung dieser Abfälle die Bioabfall- und/oder Altpapiergefäße abgezogen und durch Restmüllgefäße mit dem entsprechenden Fassungsvermögen der abgezogenen Bioabfall- und Altpapiergefäße ersetzt.“

(6) In § 13 wird folgender Absatz 11 neu eingefügt:

„(11) In den Monaten Oktober und November anfallendes Laub kann in von der Stadt zugelassenen kompostierbaren Laubsäcken zur Abholung bereitgestellt werden. Die Befüllung der Laubsäcke mit anderen Abfällen ist unzulässig.“

(7) In § 15 Absatz 1 Buchstabe b) wird die Angabe „Oktober“ durch die Angabe „November“ ersetzt.

(8) In § 15 Absatz 1 wird folgender Buchstabe d) neu angefügt:

„d) der Laubsäcke in den Monaten Oktober und November wöchentlich mit den Bioabfällen.“

(9) Die Überschrift von § 16 erhält folgende Fassung:

„Sperrmüll und Entsorgung von Elektro- und Elektronik-Altgeräten und Altbatterien“



(10) In § 16 wird Absatz 4 wie folgt gefasst:

„Elektro- und Elektronik-Altgeräte sind getrennt vom sonstigen Sperrmüll zur Abholung bereitzustellen oder zum Wertstoffhof zu bringen. Besitzerinnen und Besitzer von Altgeräten haben Altbatterien und Altakkumulatoren, die nicht von Altgeräten umschlossen sind, gemäß § 10 Abs. 1 Satz 2 ElektroG vor der Abgabe an der Erfassungsstelle von diesen zu trennen und der gesonderten Altbatterien-Entsorgung der Stadt zuzuführen. Dieses gilt gemäß § 10 Abs. 1 Satz 3 ElektroG nicht, soweit nach § 14 Abs. 5 Satz 2 und Satz 3 ElektroG Altgeräte separiert werden, um sie für die Wiederverwendung vorzubereiten.“

(11) In § 16 wird folgender Absatz 5 neu eingefügt:

„Altbatterien i. S. d. § 2 Abs. 9 Batteriewertstoffgesetz (BattG) sind von der Endnutzerin bzw. dem Endnutzer (§ 2 Abs. 13 BattG) als Besitzerin bzw. Besitzer von Altbatterien gemäß § 11 Abs. 1 Satz 1 BattG vom unsortierten Siedlungsabfall einer getrennten Erfassung auf dem Wertstoffhof zuzuführen. Dieses gilt gemäß § 11 Abs. 1 Satz 2 BattG nicht für Altbatterien, die in andere Produkte fest eingebaut worden sind.“

(12) Die Überschrift von § 19 erhält folgende Fassung:

„Auskunftspflicht, Betretungsrecht, Duldungspflicht“

(13) In § 19 Absatz 6 wird die Angabe „(Art. 14 Abs. 1 Grundgesetz)“ durch die Angabe „(Art. 13 Abs. 1 Grundgesetz)“ ersetzt.

(14) In § 25 Absatz 1 Nummer 6 wird die Angabe „...§ 20 Abs. 2 i. V. m. § 20 Abs. 4...“ durch die Angabe „...§ 21 Abs. 2 i. V. m. § 21 Abs. 4...“ ersetzt.

**§ 2
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres nach ihrer Verkündung (öffentliche Bekanntmachung) nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,



- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Monheim am Rhein, den 28.09.2017

gez.
Zimmermann
Bürgermeister



**9. Satzung
zur Änderung der
„Gebührensatzung zur Abfallentsorgungssatzung
(Abfallentsorgungsgebührensatzung)
der Stadt Monheim am Rhein vom 16.12.2008“**

vom 28.09.2017

Der Rat der Stadt Monheim am Rhein hat in seiner Sitzung am 27.09.2017 folgende Satzung beschlossen:

Rechtsgrundlagen:

- §§ 7 und 8 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NRW. S. 666, SGV.NRW. 2023),
- § 9 Absatz 2 des Abfallgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesabfallgesetz - LabfG -) vom 21.06.1988 (GV.NRW. S. 250, SGV.NRW. 74),
- §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21.10.1969 (GV.NRW. S. 712, SGV.NRW. 610)

jeweils in der zurzeit geltenden Fassung.

**§ 1
Satzungsänderungen**

Die „Gebührensatzung zur Abfallentsorgungssatzung (Abfallentsorgungsgebührensatzung) der Stadt Monheim am Rhein vom 16.12.2008“ wird wie folgt geändert:

(1) In § 2 wird nach Absatz 4 folgender Absatz eingefügt:

*„(5) Die Höhe der Abfallentsorgungsgebühr für den Laubsack beträgt **0,50 €.**“*

**§ 2
Inkrafttreten**

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.



Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres nach ihrer Verkündung (öffentliche Bekanntmachung) nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Monheim am Rhein, den 28.09.2017

gez.
Zimmermann
Bürgermeister



Bekanntmachung des Wahlleiters
über die Ersatzbestimmung für den aus dem
Rat der Stadt Monheim am Rhein ausscheidenden
Ratsherrn Tim Brühland (CDU)

Ratsherr Tim Brühland (CDU) hat am 14. September 2017 mit Ablauf des 30. September 2017 auf sein Mandat im Rat der Stadt Monheim am Rhein verzichtet.

Gemäß § 45 Abs. 2 des Kommunalwahlgesetzes (KWahlG) stelle ich fest, dass als Nachfolgerin aus der Reserveliste der Partei CDU, Frau Radojka Kamps, Schwanenstraße 18, 40789 Monheim am Rhein, mit Wirkung vom 1. Oktober 2017 in den Rat der Stadt Monheim am Rhein nachrückt.

Die Annahmeerklärung liegt vor.

Gegen diese Feststellung kann gemäß § 45 Absatz 2 Satz 2 in Verbindung mit § 39 Absatz 1 KWahlG in der derzeit gültigen Fassung binnen eines Monats nach Bekanntmachung dieser Feststellung Einspruch erhoben werden. Der Einspruch ist bei dem Wahlleiter der Stadt Monheim am Rhein, Rathausplatz 2, 40789 Monheim am Rhein, schriftlich einzureichen oder mündlich zur Niederschrift zu erklären

Monheim am Rhein, den 27.09.2017

Der Wahlleiter

gez.
Daniel Zimmermann



Ordnungsbehördliche Verordnung

über das Offenhalten von Verkaufsstellen in der Stadt Monheim am Rhein an Sonntagen im Jahr 2018

vom 29.09.2017

Aufgrund des § 6 Abs. 4 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten(LÖG NRW) vom 16.11.2006 (GV. NRW. 2006 S. 516) in der zurzeit gültigen Fassung wird von der Stadt Monheim am Rhein als örtliche Ordnungsbehörde gemäß Beschluss des Rates der Stadt Monheim am Rhein vom 27.09.2017 folgende ordnungsbehördliche Verordnung beschlossen:

§ 1

Verkaufsstellen im Stadtgebiet Monheim am Rhein dürfen im Bereich der Innenstadt am

Sonntag, dem 15.04.2018
Sonntag, dem 17.06.2018
Sonntag, dem 04.11.2018
Sonntag, dem 16.12.2018

in der Zeit von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr geöffnet sein.

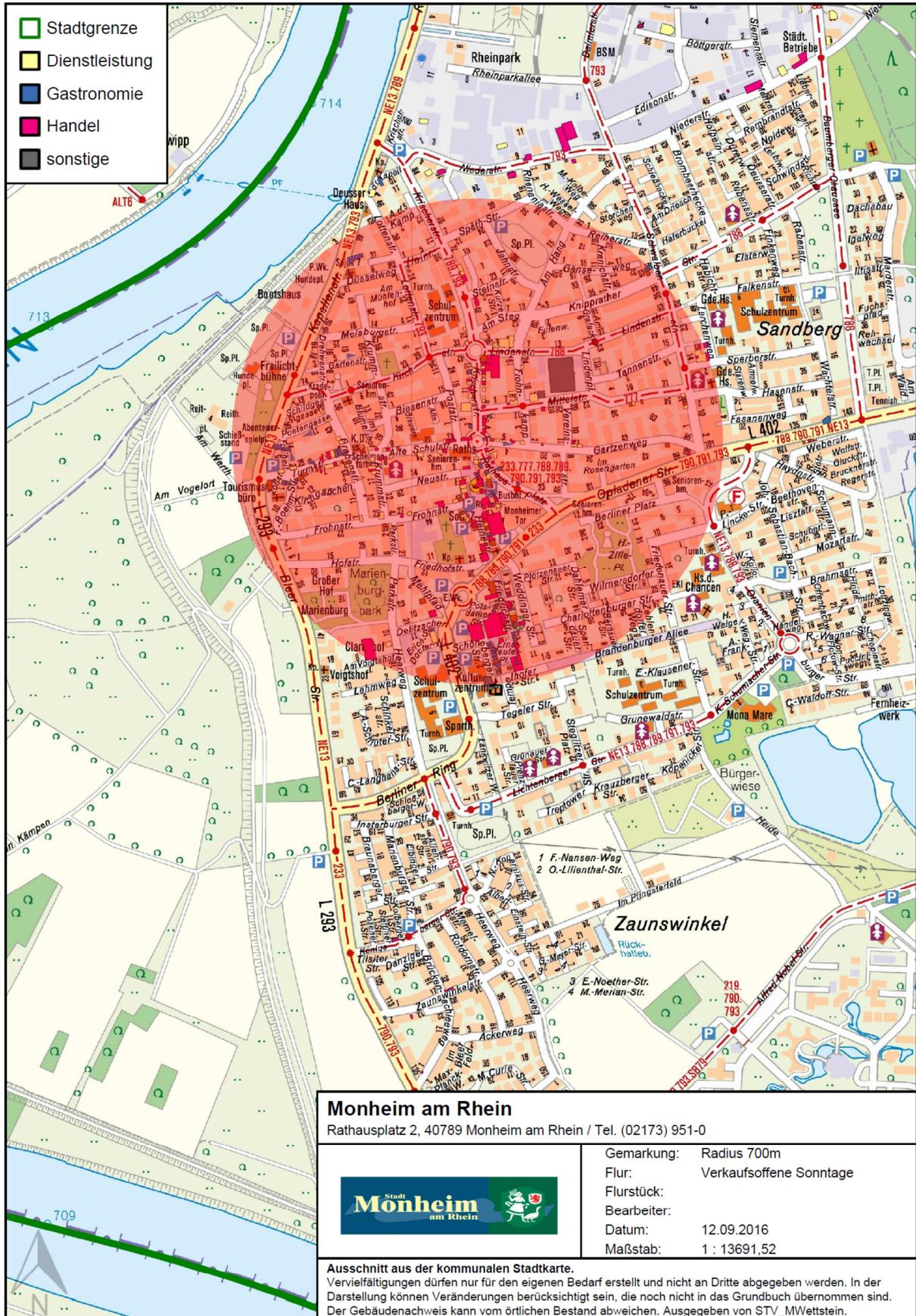
§ 2

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig im Rahmen des § 1 Verkaufsstellen außerhalb der dort zugelassenen Geschäftszeiten oder außerhalb des Innenstadtgebietes offenhält.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 13 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten mit einer Geldbuße bis zu € 5000,-- geahndet werden.

§ 3

Die Verordnung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.





Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende, am 27.09.2017 vom Rat der Stadt Monheim am Rhein beschlossene Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen in der Stadt Monheim am Rhein an Sonntagen im Jahr 2018 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Verordnung nach Ablauf eines Jahres nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Verordnung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Monheim am Rhein, den 29.09.2017

gez.
Zimmermann
Bürgermeister

